

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am **12. November 2013** folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, sowie eine angemessene Ruhezeit, nach der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes vom 1. Juni 2004 "Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen", zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar, so wird pro Tag ein Betrag von 110,00 Euro gewährt.
- (4) Bei längeren Einsätzen wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss gewährt, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden. Dieser beträgt bei
  - über 4 Stunden Einsatzdauer 2,50 Euro pro Feuerwehrangehöriger
  - über 8 Stunden Einsatzdauer 5,00 Euro pro Feuerwehrangehöriger.

## **§ 2**

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, so erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,00 Euro je Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse der Deutschen

Bundesbahn oder eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landereisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Ist der Verdienstaussfall nicht nachweisbar, so wird pro Tag ein Betrag von 110,00 Euro gewährt.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung für ihre Tätigkeit als Ausbilder:

(a) Feuerwehrkommandant	960,00 Euro / Jahr
(b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	540,00 Euro / Jahr
(c) Abteilungskommandant	540,00 Euro / Jahr
(d) stellvertretender Abteilungskommandant	270,00 Euro / Jahr
(e) Leiter der Jugendfeuerwehr	420,00 Euro / Jahr
(f) stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	270,00 Euro / Jahr
(g) Atemschutzbeauftragter	270,00 Euro / Jahr
(h) Gesamtgerätewart	132,00 Euro / Jahr

- (2) Die weiteren Entschädigungen werden wie folgt geregelt:

(a) Gerätewart

1.	Grundbetrag je Abteilung	6 Stunden / Jahr
1.1.	zusätzlich für die Betreuung von	
	1 Tragkraftspritze (TS)	6 Stunden / Jahr
	1 Einsatzleitwagen (ELW)	6 Stunden / Jahr
	1 Mannschaftstransportwagen (MTW)	6 Stunden / Jahr
	1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	6 Stunden / Jahr
	1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	18 Stunden / Jahr
	1 Vorausgerätewagen (VGW)	18 Stunden / Jahr
	1 Tanklöschfahrzeug (TLF)	18 Stunden / Jahr
	1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	24 Stunden / Jahr
	1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	30 Stunden / Jahr
2.	Bekleidungskammerwart	210 Euro / Jahr
3.	Funkgerätewart	270 Euro / Jahr

Der Grundbetrag wird nur einmal gewährt und ist nur bei Gerätewarten anzurechnen, die für eine Abteilung tätig sind. Beim Bekleidungskammer- und Funkgerätewart entfällt diese Position. Sind bei Fahrzeugen Tragkraftspritzen Bestandteil der Beladung so sind diese bereits beim Stundensatz des jeweiligen Fahrzeugtyps berücksichtigt und werden nicht

gesondert hinzugerechnet. Die angegebenen Stunden beziehen sich auf die Fahrzeuge und Geräte. Werden diese von mehreren Gerätewarten in einer Abteilung betreut, so entfallen die Stunden anteilmäßig auf jeden Gerätewart. Die Abnahme des Funkproberufs ist Aufgabe des Funkgerätewarts.

(b) Entschädigung für Sicherheitswache wird auf Antrag gewährt.

(c) Der Stundensatz beträgt 11,00 Euro.

- (3) Bei der Heranziehung zu sonstigen / besonderen Aufgaben erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; Dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung für angeordnete Ausbildungsleistungen auf Kreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die hierbei als notwendiger Helfer oder Ausbilder fungieren. Diese beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall pro Tag 110,00 Euro gewährt.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für Übungen**

- (1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, gilt §1 Absatz 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16. Dezember 2008 tritt zum 31.12.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Berglen, den 18.11.2013

Maximilian Friedrich  
Bürgermeister